

# Satzung des Vereins

## **Baden-Württembergische Arbeitsgemeinschaft Niedergelassener Ärzte in der Versorgung HIV-Infizierter (BWAGNAE)**

Beschlossen am 05. Mai 2010 in Mannheim  
Zuletzt geändert am 20. Januar 2018 in Gerlingen

### § 1

Der Verein "Baden-Württembergische Arbeitsgemeinschaft niedergelassener Ärzte in der Versorgung HIV-Infizierter" mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name "Baden-Württembergische Arbeitsgemeinschaft niedergelassener Ärzte in der Versorgung HIV-Infizierter e.V. (BWAGNAE)"

### § 2

Zweck des Vereins ist:

1. Verbesserung der Versorgung von HIV-infizierten Patienten in allen Stadien der Erkrankung.
2. Wahrung der Interessen HIV-infizierter Patienten, besonders gegenüber Diskriminierungsversuchen im privaten, beruflichen und politischen Bereich.
3. Wahrnehmung der Interessen derjenigen niedergelassenen Ärzte, die in der Versorgung von HIV-infizierten Patienten engagiert sind.
4. Weiterbildung der Mitglieder auf allen die HIV-Infektion betreffenden wissenschaftlichen Gebieten.
5. Förderung der Zusammenarbeit der unterschiedlichen medizinischen Fachgebiete in der Versorgung von HIV-infizierten Patienten.
6. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Ärzten und solchen Institutionen des Gesundheitswesens, die bei der Versorgung von HIV-infizierten Patienten kooperieren können.
7. Förderung der wissenschaftlichen Arbeit der Mitglieder, soweit sie die HIV-Infektion betrifft.
8. Durchführung und Dokumentation von Fortbildungsveranstaltungen

9. Vertretung der vorgenannten Ziele insbesondere gegenüber Landesbehörden und Krankenkassen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes
10. Im Rahmen des Vereinszweckes kann der Verein eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. regelmäßigen persönlichen Erfahrungsaustausch
- b. Organisation und Teilnahme an Vortragsveranstaltungen, Seminaren, Podiumsdiskussionen
- c. Bereitstellung von wissenschaftlichem Informationsmaterial für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Fortbildende Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die DAGNÄ e.V., Nürnberger Straße 16, 10789 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 7

### Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar 2006 und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

## § 8

### Mitgliedschaft

1. Jede\*r Ärztin/Arzt oder Psychotherapeut\*in kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Aufnahme eines Mitglieds werden von der Mitgliederversammlung zwei Bürgen gehört, die bereits Mitglieder sind. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird an den Verein gerichtet. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, durch Kündigung oder Ausschluss.  
Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Kündigung ist jederzeit zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und muss dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.
4. In der Regel wird der Mitgliedsbeitrag per Lastschriftinzug eingezogen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Es folgt eine Erinnerung und eine Mahnung. Zahlungsziel ist der 30. November eines jeden Jahres. Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Ferner kann der Vorstand ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss ausschließen. Dem Ausgeschlossenen sind die für die Entscheidung maßgebenden Gründe mitzuteilen. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder endgültig über den Ausschluss. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.
5. Der Verein kann gemäß den Aufnahmebedingungen für Mitglieder auch außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## § 9

### Beiträge:

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag für das jeweils begonnene Kalenderjahr. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die von den einzelnen Mitgliedern zu zahlenden jährlichen Beträge sind unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts, der Aufnahme oder des Ausscheidens aus dem Verein.

## § 10

### Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand bestehend aus zwei gleichberechtigten Vorstandmitgliedern. Dem Vorstand beigeordnet wird ein Schriftführer/Kassenwart.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über:
  - a) Den Jahresbeitrag
  - b) Die Rechnungslegung
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
  - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Schriftführers/Kassenwarts und der Revisoren alle 2 Jahre.
  - e) Änderung dieser Satzung
  - f) Beitragsbefreiung
  - g) Beteiligung an Gesellschaften
  - h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - i) Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er muss so verfahren, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder per Email mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn der zur Abstimmung stehende Text der Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Kommt keine beschlussfähige Mehrheit zustande, so hat nach Ablauf eines Monats, aber innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung gleicher Tagesordnung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die inhaltliche Richtigkeit des Protokolls wird durch Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters abschließend festgestellt.
8. Jedes Mitglied kann seine Stimmrechte für die Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht (auch Email an den Vorstand) auf ein anderes Mitglied übertragen (vertretendes Mitglieder), das jedoch neben dem eigenen Stimmrecht nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.

## § 12

### Vorstand:

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er besteht aus zwei Personen. Ihm beigeordnet ist der Schriftführer/Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist; dies gilt nicht bei einem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand benennt ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer, der zur Eröffnung eines Kontos zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt ist.

4. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich, sowie nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinsam. Die Beschlüsse sind jeweils schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zukommen zu lassen.

## § 13

### Revision:

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Revisor. Der Revisor darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und darf nicht Angestellter des Vereins sein.
2. Der Revisor prüft im ersten Halbjahr eines Jahres die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr. Er kann mit dieser Prüfung auch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer beauftragen.
3. Der Revisor erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Revision und macht Vorschläge zur Entlastung des Vorstandes.

## § 14

### Liquidation:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist. Es müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. § 11, Ziffer 3, 4 und 6 gelten auch für diesen Fall.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 15

### Ehrenmitgliedschaft:

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

## Geschäftsordnung

- §1 Die nachstehende Geschäftsordnung gilt für den Verein " Baden – Württembergische Arbeitsgemeinschaft Niedergelassener Ärzte in der Versorgung HIV-Infizierter "
- §2 Die Einberufung zu den Sitzungen des Vorstands kann mündlich, zu den Mitgliederversammlungen muss sie schriftlich oder per E-Mail mit Rückantwort erfolgen.
- §3 Anträge an die Organe müssen bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein. Über die eingegangenen Anträge muss der Vorstand umgehend informiert werden.
- §4 Die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

Mannheim, den 5.5.2010

Dr.Jürgen Brust

Dr.Markus Müller

Dr.Susanne Usadel